

Leitfaden

für den Aufenthalt und die Beschäftigung
von ausländischen Forscherinnen und
Forschern in Österreich



Stand: Jänner 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Was ist Forschung? Wer ist Forscher?	5
3. Informationen für den Arbeitgeber	6
4. EWR- und Schweizer Bürger	10
5. Aufenthalte von Drittstaatsangehörigen bis maximal 6 Monate	11
5.1. Forscher ohne Verpflichtungserklärung der Forschungseinrichtung	11
5.2. Forscher mit Verpflichtungserklärung der Forschungseinrichtung	11
5.3. Visum zum Zweck der Arbeitssuche für besonders Hochqualifizierte.....	14
6. Aufenthalte von Drittstaatsangehörigen über 6 Monate	16
6.1. „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“	18
6.2. „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“	22
6.3. „Rot-Weiß-Rot - Karte“	28
6.4. „Blaue Karte EU“	32
7. Serviceleistungen	36
8. Der Österreichische Integrationsfonds	37
9. Kontaktstellen	38
10. Liste der EU-, EWR- und Schengen-Staaten	39
11. Glossar und Linkverzeichnis	40
12. Abkürzungsverzeichnis	43
13. Anhang	44

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird durchgehend die männliche Formulierung verwendet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich jedoch auf Personen beiderlei Geschlechts.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesministerium für Inneres, 1014 Wien, Herrngasse 7, Postfach 100,

Tel. +43(0)1/53126-0, Fax +43(0)1/53126-108613

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH, 1010 Wien, Ebendorferstraße 7,

Tel. +43(0)1/53408-201

Illustration Titelseite: © iStockphoto.com / Michael Monu

Layout und Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH

Erscheinungsdatum: November 2010

1.

Vorwort

Mit einer seit Jänner 2008 geltenden Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) hat Österreich seinen Arbeitsmarkt für ausländische Forscher vollständig geöffnet.

Alle Personen, die in Österreich wissenschaftliche Tätigkeiten in der Forschung und Lehre einschließlich des künstlerischen Bereichs ausüben beabsichtigen, können dies unter wesentlich erleichterten Rahmenbedingungen tun. Eine am 1. Jänner 2010 in Kraft getretene Novelle hat zusätzlich noch weitere wesentliche Verbesserungen für Forscher gebracht. Am 1. Juli 2011 ist eine weitere Novelle in Kraft getreten, mit der ein neues, kriteriengeleitetes Zuwanderungssystem geschaffen wurde, das darauf aufbaut, dass der Zugang nach Österreich sowie der Zugang zum Arbeitsmarkt für qualifizierte Personen aufgrund festgelegter klarer und transparenter Kriterien sowie ohne Quotenregelungen erfolgt.

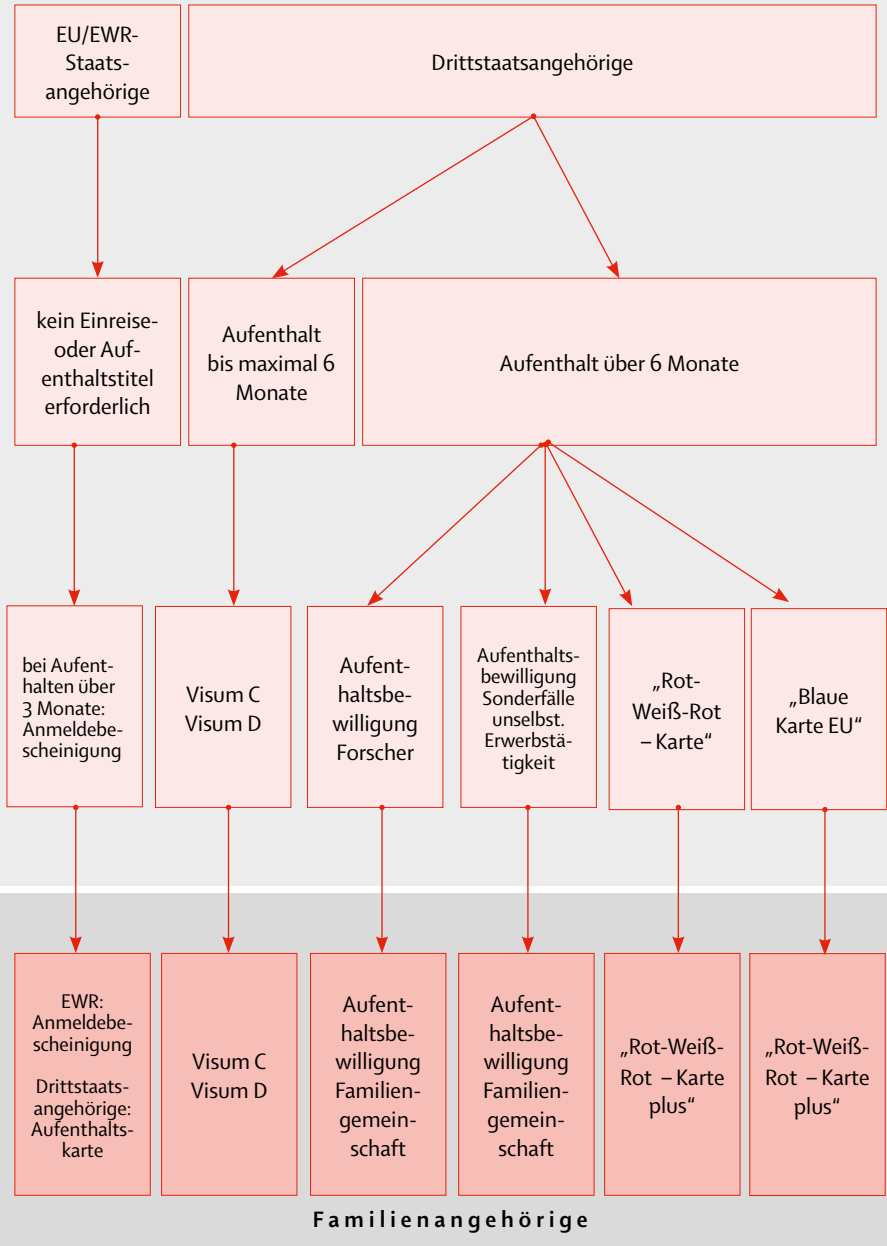
Ziel all dieser neuen Regelungen ist, Österreichs Position im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe weiter auszubauen und für die Beschäftigung von Forschern aus der ganzen Welt noch attraktiver zu machen. Die Regelungen gelten für die Beschäftigung an öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen gleichermaßen.

Um die Entscheidung für eine Beschäftigung in Österreich zusätzlich zu erleichtern, haben auch die mitziehenden Ehegatten und Kinder der Forscher freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten geben und bei den notwendigen Schritten behilflich sein.

Begriffe: Die im Text hervorgehobenen Begriffe werden im Glossar und Linkverzeichnis auf den Seiten 40 bis 43 erläutert.

Übersicht Einreise- und Aufenthaltstitel für Forscher und deren Familienangehörige



2.

Was ist Forschung? Wer ist Forscher?

Die Behörden orientieren sich an folgenden Definitionen:

„Unter Forschung und experimenteller Entwicklung (F&E) werden alle systematischen und schöpferischen Tätigkeiten verstanden, die dazu dienen sollen, den Kenntnisstand in Hinblick auf Menschen, Kultur und Gesellschaft zu erweitern und mit dem Ziel neuer Anwendungsmöglichkeiten zu nutzen.“ (Allgemeine Richtlinien für statistische Übersichten in Forschung und experimenteller Entwicklung, Frascati-Handbuch, OECD, 2002)

Demnach sind Forscher im Sinne des Frascati-Handbuches *„Spezialisten, die mit der Planung oder der Schaffung von neuem Wissen, Produkten, Verfahren, Methoden und Systemen sowie mit dem Management diesbezüglicher Projekte betraut sind.“*

Als wissenschaftliche bzw. forschersche Tätigkeit (einschließlich des künstlerischen Bereichs) gelten nicht:

- rein pädagogische und administrative Tätigkeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen;
- künstlerische Tätigkeiten in Kunstgewerbebetrieben oder bei künstlerischen Veranstaltungen wie Varieté-, Tanz- und Zirkusvorstellungen und dergleichen oder die Vermittlung von Künstlern;
- reine Labortätigkeiten ohne wissenschaftliche Anforderungen.

Auch wenn auf den Seiten 16 bis 35 noch genauer auf die verschiedenen Aufenthaltstitel für Forscher aus Drittstaaten eingegangen wird, darf hier bereits festgehalten werden, dass gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz Forschern insgesamt vier verschiedene Aufenthaltstitel zur Verfügung stehen, wenn sie sich länger als 6 Monate in Österreich aufhalten möchten:

- „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“
- „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“
- Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“
- Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“

Zu beachten ist, dass für den Erhalt einer **„Aufenthaltsbewilligung – Forscher“** zwingend eine zwischen Forschungseinrichtung und Forscher abgeschlossene **Aufnahmevereinbarung** vorgelegt werden muss, da andernfalls – unabhängig von der Tätigkeit als Forscher – nur die drei anderen Aufenthaltstitel in Frage kommen.

Nähere Details unter welchen Voraussetzungen die Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung abschließen darf und wie eine Aufnahmevereinbarung auszusehen hat, sind auf den Seiten 7 bis 9 zu finden.

Weiters wird auch auf die tabellarische Übersicht der verschiedenen Aufenthaltstitel für Forscher auf Seite 17 hingewiesen, aus der die weiteren Merkmale zu entnehmen sind.

3.

Informationen für den Arbeitgeber

3.1. Wer kann Arbeitgeber von Forschern sein?

- Universitäten und gleichwertige Forschungseinrichtungen; als gleichwertig gelten alle öffentlichen oder nicht auf Gewinn gerichteten privaten Einrichtungen (z.B. Fachhochschulen, Privatuniversitäten, private wissenschaftliche Institute), die der Weiterentwicklung der Wissenschaft und Forschung in Österreich dienen.
- jedes private Unternehmen, wenn die Beschäftigung des Ausländers im Rahmen des betrieblichen Zwecks der wissenschaftlichen Forschung gewidmet ist; das Unternehmen muss keine eigene Forschungsabteilung haben.

3.2. Was ist beim Aufenthaltsverfahren für den Arbeitgeber der Forscher zu beachten?

1. Die Wahl des Aufenthaltstitels ist im Wesentlichen durch die geplante Aufenthaltsdauer des Forschers bestimmt.
2. Da das Verfahren vom Forscher unter Umständen aus dem Ausland abzuwickeln ist, ist Klarheit über die geplante Dauer, Arbeitsvertrag und Unterbringung ehest möglich herzustellen. Vor allem bei Aufenthalt im Inland ist jeder Fristablauf zu vermeiden.
3. Wichtig ist eine ausreichend verlässliche Kommunikation mit dem Forscher im Ausland sowie mit der jeweils zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde.
4. Für die Erlangung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ ist eine Aufnahmevereinbarung nötig (siehe Seite 8).
5. Anträge auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ stellen Forscher persönlich je nach der für sie geltenden Regelung im In- oder Ausland (Seite 16). Gleiches gilt für ihre Familienangehörigen.
6. Anträge auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ müssen gemeinsam mit einer schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers über die Einhaltung der Beschäftigungsbedingungen bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde oder im Falle der visumfreien Einreise bei der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde eingebracht werden .
7. Privatwirtschaftliche Unternehmer, die Forscher anstellen wollen, müssen als Forschungseinrichtung zertifiziert werden (siehe nächster Absatz), sofern ein vereinfachtes Aufenthaltstitelverfahren angewendet werden soll („Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ siehe dazu Seite 16).

3.3. Wann muss die Forschungseinrichtung zertifiziert werden?

Die Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ ist nur möglich, wenn eine Aufnahmevereinbarung (siehe dazu Seite 8) zwischen der Forschungseinrichtung und dem Forscher nachgewiesen wird. Eine Aufnahmevereinbarung dürfen jedoch lediglich zertifizierte Forschungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen, die zumindest zu 50 % von einem öffentlichen Rechtsträger betrieben werden, mit Forschern abschließen.

Aus diesem Grund ist eine Zertifizierung der Forschungseinrichtung nur dann notwendig, wenn die Forschungseinrichtung mit ausländischen Forschungskräften eine Aufnahmevereinbarung abschließen möchte, damit diese eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ erhalten können.

3.4. Wie läuft das Zertifizierungsverfahren ab?

Forschungseinrichtungen, die nicht von einem öffentlichen Rechtsträger betrieben werden, können beim Bundesminister für Inneres die Zertifizierung der Forschungseinrichtungen beantragen.

Folgendes ist bei der Beantragung der Zertifizierung zu beachten:

- Es ist ein begründeter Antrag an das Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Postfach 100, 1014 Wien, zu stellen.
- Dem Antrag ist ein Gutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft über den Forschungszweck der Einrichtung beizuschließen. Das Antragsformular zur Gutachtenserstellung steht auf www.ffg.at zum Download bereit und enthält alle für die Gutachtensbeantragung erforderlichen Informationen. Eine Entscheidung über vollständig gestellte Gutachtensanträge ist binnen zwei Wochen möglich.
- Aus dem Antrag und den beigelegten Unterlagen muss insbesondere hervorgehen, dass
 - der Forschungszweck der Einrichtung besteht (siehe Gutachten)
 - die Haftung für Forscher auf Grund einzugehender Aufnahmevereinbarungen erklärt wird
 - die Mittel zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen zur Verfügung stehen (Nachweis durch z.B. die Vorlage der Bilanz des letzten Jahres, Gewinn- und Verlustrechnung und Unternehmensprofil Standard des Kreditschutzverbandes 1870)
 - die Voraussetzungen sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zum Betrieb der Forschungseinrichtungen erfüllt sind.
- Weiters wäre im Antrag anzugeben, wie viele ausländische Forscher in der Forschungseinrichtung voraussichtlich pro Jahr tätig werden sollen.

Das Zertifikat wird bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt.

3.5. Informationen für Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen

Forschungseinrichtungen, die von einem öffentlichen Rechtsträger betrieben werden, bedürfen zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen keiner Zertifizierung. Das Bundesministerium für Inneres hat Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen und an das Bundesministerium für Inneres herangetreten sind, auf seiner Homepage www.bmi.gv.at/niederlassung/zertifizierungen_forschungseinrichtungen.asp veröffentlicht. Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen und auf dieser Webseite veröffentlicht werden möchten, werden daher eingeladen, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, bmi-iii-4@bmi.gv.at, einen Firmenbuchauszug oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Forschungseinrichtung zumindest zu 50 % von einem öffentlichen Rechtsträger betrieben wird, zu übermitteln.

3.6. Informationen für Forschungseinrichtungen, die sich nicht zertifizieren lassen möchten

Forschungseinrichtungen, die sich nicht zertifizieren lassen möchten, können selbstverständlich auch ausländische Forscher beschäftigen. In einem derartigen Fall müssten Forscher einen der anderen drei möglichen Aufenthaltstitel bei der jeweils zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland beantragen (Forscher, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, dürfen den Antrag während ihres rechtmäßigen Aufenthalts bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich beantragen). Näheres zu den Alternativen ist auf Seite 16 nachzulesen.

3.7. Was ist eine Aufnahmevereinbarung?

Vor Abschluss einer Aufnahmevereinbarung hat die Forschungseinrichtung die Qualifikation des Forschers für das konkrete Forschungsprojekt zu prüfen.

Die Aufnahmevereinbarung hat

- die Vertragspartner,
- den Zweck, die Dauer, den Umfang, die Finanzierung des konkreten Forschungsprojektes sowie
- eine Erklärung bezüglich der Haftung gegenüber allen Gebietskörperschaften für Aufenthalts- und Rückführungskosten (die Haftung endet sechs Monate nach Auslaufen der Aufnahmevereinbarung, es sei denn, sie wurde erschlichen) zu enthalten.

Durch die Vorlage einer Aufnahmevereinbarung beim Aufenthaltstitelverfahren entfällt die Prüfung hinsichtlich ausreichender Unterhaltsmittel, einer Unterkunft und einer Krankenversicherung.

3.8. Muster für eine Aufnahmevereinbarung

Aufnahmevereinbarung (gemäß § 68 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz)

abgeschlossen zwischen
<Forschungseinrichtung> <Adresse>

vertreten durch
<Funktion> <Titel, Vorname, Name>

und
<Titel, Vorname, Name> <Geburtsdatum> <Staatsangehörigkeit>
<Wohnadresse im Heimatland>

über die Mitwirkung der genannten Forscherin/des genannten Forschers an folgendem Forschungsprojekt im Zeitraum von bis

Projekttitel:

Zweck des Projekts:

Laufzeit des Projekts:

Umfang und Finanzierung des Projekts:

Organisationseinheit/Institut:

Projektleiter/in:

Die Beilage einer Kopie des Dienstvertrages, der Stipendienbestätigung und ähnliches wird empfohlen.

Hiermit erklärt die <Forschungseinrichtung>, dass sie gemäß § 68 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) gegenüber allen Gebietskörperschaften für Aufenthalts- und Rückführungskosten der oben genannten Forscherin/des oben genannten Forschers haftet. Die Haftung endet sechs Monate nach Auslaufen der Aufnahmevereinbarung, es sei denn, sie wurde erschlichen.

Für die <Forschungseinrichtung>
<Ort>, am <Datum>

<Ort>, am <Datum>

Siegel, <Titel, Vorname, Name>

<Titel, Vorname, Name>

Hinweise:

Eine notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften ist nicht erforderlich.

Die Forschungseinrichtung hat vor Abschluss einer Aufnahmevereinbarung die Qualifikation der Forscherin/des Forschers für das konkrete Forschungsprojekt zu prüfen. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme der Haftung sind neben der Finanzierung des Aufenthalts insbesondere eine ausreichende Krankenversicherung sowie eine ortsübliche Unterkunft sicherzustellen.

Die Forschungseinrichtung hat unverzüglich die örtlich zuständige Behörde über jede vorzeitige Beendigung einer Aufnahmevereinbarung, über jeden in der Person der Forscherin/des Forschers gelegenen Umstand, der ihre/seine weitere Mitwirkung im Rahmen des Forschungsprojektes nicht erwarten lässt, oder innerhalb von zwei Monaten über die Beendigung des Forschungsprojektes und die vereinbarte Beendigung der Aufnahmevereinbarung in Kenntnis zu setzen.

Quelle: OeAD (V2)

4.

EWR- und Schweizer Bürger

EWR- und Schweizer Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, genießen in Österreich Visum- und Niederlassungsfreiheit. Sie benötigen jedoch zur Dokumentation ihres Niederlassungsrechtes eine Anmeldebescheinigung, wenn sie sich länger als 3 Monate in Österreich aufhalten. Die Anmeldebescheinigung muss binnen vier Monaten ab der Einreise des Fremden bei der örtlich zuständigen Niederlassungsbehörde beantragt werden.

Forscher aus **Bulgarien und Rumänien** haben Visum- und Niederlassungsfreiheit und brauchen keinen Aufenthaltstitel, sondern lediglich eine Anmeldebescheinigung. Für die Tätigkeit in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Wenn sie jedoch volle Arbeitnehmerfreizügigkeit (= freier Arbeitsmarktzugang in Österreich) nach einem Jahr anstreben, benötigen sie eine Beschäftigungsbewilligung als Schlüsselkraft vom **Arbeitsmarktservice**.

5.

Aufenthalte von Drittstaatsangehörigen bis maximal 6 Monate

5.1. Forscher ohne Verpflichtungserklärung der Forschungseinrichtung

Der Forscher beantragt an der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde ein Visum D. Aufgrund der beabsichtigten Arbeitsaufnahme wird auch bei generell möglicher visumfreier Einreise (aufgrund der Staatsangehörigkeit) ein Visum D benötigt.

Die Arbeitsaufnahme kann unmittelbar nach Einreise in das Bundesgebiet erfolgen. Die für den Visumantrag notwendigen Unterlagen werden auf Seite 12 angeführt.

Das Visum D ist gebührenfrei.

Der Antrag auf Visum D kann nur an einer Österreichischen Vertretungsbehörde gestellt werden.

5.2. Forscher mit Verpflichtungserklärung der Forschungseinrichtung

Unter der Prämisse, dass

- es sich bei dem zukünftigen Arbeitgeber um eine zumindest zu 50 % im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers stehende oder eine zertifizierte Forschungseinrichtung handelt und
- diese Forschungseinrichtung für den zukünftigen Mitarbeiter eine Verpflichtungserklärung vorlegt,

kommt für die Einreise, den Aufenthalt im Bundesgebiet und eine umgehende Arbeitsaufnahme nachstehendes Verfahren zur Anwendung:

- Die Forschungseinrichtung kontaktiert die zuständige Österreichische Vertretungsbehörde und legt die Verpflichtungserklärung, den Arbeitsvertrag und die Kontaktadressen für den ausländischen Forscher vor.
- Der Forscher erhält aufgrund dieser Nachricht unmittelbar von der Österreichischen Vertretungsbehörde einen Vorsprachetermin (aktive Benachrichtigung) und stellt einen Antrag auf Erteilung eines Visum D (gebührenfrei), welches zu einem Aufenthalt mit gleichzeitiger Arbeitsaufnahme berechtigt.
- Die für den Visumantrag notwendigen Unterlagen werden auf Seite 12 angeführt.

Familienangehörige:

Die Verpflichtungserklärung hat bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens auch die Familienangehörigen zu umfassen.

Verpflichtungserklärung für ausländische Forscher mit beabsichtigter Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet

Text der Verpflichtungserklärung:

(Forschungseinrichtung) lädt geb. am wohnhaft in zu einem Besuch für die Dauer von ein.

Herr / Frau wird als Forscher/in in tätig sein.

(Forschungseinrichtung) verpflichtet sich, für den Unterhalt und die Unterkunft der eingeladenen Person/en aufzukommen.

(Forschungseinrichtung) verpflichtet sich weiters, der Republik Österreich, den Ländern, den Gemeinden und anderen öffentlichen Rechtsträgern alle Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt – auch wenn dieser aus welchen Gründen auch immer über den Zeitraum der Einladung hinausgeht – und der Ausreise sowie allfälligen fremdenpolizeilichen Maßnahmen entstehen, binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung bei sonstiger gerichtlicher Geltendmachung zu bezahlen.

Hinweise:

- Durch diese Verpflichtungserklärung sind beispielsweise auch Kosten für Fürsorgeleistungen und Aufwendungen für medizinische Betreuung erfasst.
- Die Verpflichtungserklärung ist von einem Zeichnungsbefugten zu zeichnen.
- Die Verpflichtungserklärung ist auf Firmenpapier zu verfassen.

Checkliste für „Visum D“

A. Aufenthalt mit einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer von höchstens sechs Monaten

1. Persönliche Antragstellung auf Visum D an der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde. Hinweis: Die Bearbeitungszeiten können regional oder saisonal (z.B. auf Grund von Zeiten starken Andrangs) variieren. Als Orientierung wird empfohlen, das Visum zumindest vier Wochen vor der beabsichtigten Einreise zu beantragen.
2. Unterlagen:
 - a. gültiges Reisedokument mit zwei leeren Seiten (mind. drei Monate Gültigkeitsdauer über das beantragte Visum hinaus)
 - b. ICAO-konformes Passfoto (Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html)
 - c. ausgefüllter und unterfertigter Visumantrag (unter www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Visumantrag.pdf abrufbar oder bei der Vertretungsbehörde aufliegend)
 - d. Vertrag oder Vorvertrag mit dem Arbeitgeber in Österreich (Gehalt, geplante Dauer, gegebenenfalls Unterkunft etc.)
 - e. Unterkunftsnachweis (sofern nicht im Vertrag mit dem Arbeitgeber geregelt)
 - f. Nachweis einer die Arbeitsaufnahme beinhaltenden Unfall- und Krankenversicherung

rung (gültig für den gesamten Schengenraum mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 30.000,-). Sollte eine bereits bestehende Pflichtversicherung vorliegen, ist dies bei der Antragstellung nachzuweisen. Andernfalls wird jedenfalls eine kurzfristige Versicherung bis zum Eintreten des Versicherungsschutzes durch die Pflichtversicherung benötigt.

- g. Nachweis der familiären und/oder wirtschaftlichen Bindung im Heimatland z.B. Beschäftigungsnachweis, Studiennachweis, familiäre Bindungen im Heimatland (verehelicht, verwitwet, Eltern, Kinder, etc.)
3. Das Visum ist gebührenfrei.
4. Familienangehörige:
Erhalten nach persönlicher Antragstellung ebenfalls ein Visum D unter den obgenannten Voraussetzungen, jedoch nicht gebührenfrei.

B. Vereinfachtes Verfahren für Aufenthalte mit einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer von höchstens sechs Monaten:

1. Die Forschungseinrichtung kontaktiert als ersten Schritt die zuständige Botschaft und übermittelt die Verpflichtungserklärung, den Arbeitsvertrag und die Kontaktdaten des Forschers.
2. Die Österreichische Vertretungsbehörde verständigt den Forscher und lädt zu einem Vorsprachetermin und zur Antragstellung ein.
3. persönliche Antragstellung auf Visum D an der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde
4. Unterlagen:
 - a. gültiges Reisedokument mit zwei leeren Seiten (mind. drei Monate Gültigkeitsdauer über das beantragte Visum hinaus); nicht älter als 10 Jahre
 - b. ICAO-konformes Passfoto (Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html)
 - c. ausgefüllter und unterfertigter Visumantrag (unter www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Visumantrag.pdf abrufbar oder bei der Vertretungsbehörde aufliegend)
 - d. Verpflichtungserklärung einer zumindest zu 50 % im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers stehenden oder einer zertifizierten Forschungseinrichtung
5. Das Visum ist gebührenfrei.
6. Familienangehörige: Erhalten ebenfalls auf Antrag Visa D entsprechend der obgenannten Voraussetzungen, jedoch nicht gebührenfrei.

5.3. Visum zum Zweck der Arbeitssuche für besonders Hochqualifizierte¹

Forscher, die in Österreich eine Beschäftigung suchen wollen, können einen Antrag für ein Aufenthaltsvisum D mit sechsmonatiger Gültigkeitsdauer stellen. Der Forscher muss die allgemeinen Einreisevoraussetzungen erfüllen und bei Antragsstellung Nachweise vorlegen, die seine Qualifikationen belegen. Der Antrag ist bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde einzubringen.

Wenn der Forscher innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums eine Beschäftigung findet, wäre ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel zu stellen.

Checkliste für „Visum zum Zweck der Arbeitssuche“

1. Persönliche Antragstellung auf Visum D an der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde. Hinweis: Die Bearbeitungszeiten können regional oder saisonal (z.B. auf Grund von Zeiten starken Andrangs) variieren. Als Orientierung wird empfohlen, das Visum zumindest vier Wochen vor der beabsichtigten Einreise zu beantragen.
2. Unterlagen:
 - a. gültiges Reisedokument mit zwei leeren Seiten (mind. drei Monate Gültigkeitsdauer über das beantragte Visum hinaus)
 - b. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument
 - c. ICAO-konformes Passfoto (Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html)
 - d. ausgefüllter und unterfertigter Visumantrag (unter www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Visum-antrag.pdf abrufbar oder bei der Vertretungsbehörde aufliegend)
 - e. Unterkunftsnachweis (sofern nicht im Vertrag mit dem Arbeitgeber geregelt)
 - f. Nachweis einer in Österreich leistungspflichtigen Krankenversicherung (gültig für den gesamten Schengenraum mit einer Deckungssumme von mindestens 30.000,- €). Sollte eine bereits bestehende Pflichtversicherung vorliegen, ist dies bei der Antragstellung nachzuweisen. Andernfalls wird jedenfalls eine kurzfristige Versicherung bis zum Eintreten des Versicherungsschutzes durch die Pflichtversicherung benötigt.
 - g. Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes (z.B. Lohnzettel, Lohnbestätigung oder durch Nachweis eigenen Vermögens)
 - h. zum Nachweis des Studienabschlusses :
 - Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und
 - Nachweis über den Status der Universität oder sonstigen tertiären Bildungseinrichtung
 - i. zum Nachweis einer Habilitation das Dokument, mit dem diese zuerkannt wird
 - j. Gehaltsnachweis und Nachweis der Führungsposition:
 - Steuerbescheid oder Lohnbestätigung
 - Bestätigung des Dienstgebers über die Führungsposition
 - Nachweis, dass das Unternehmen an der Börse notiert ist oder eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle

¹ § 24a FPG und § 12 AuslBG

- k. Nachweis der Forschungs- oder Innovationstätigkeit:
 - Publikationsliste
 - Bestätigung der öffentlichen oder privaten Hochschul- oder Forschungseinrichtung über die Tätigkeit in der Forschung und Entwicklung oder in der wissenschaftlichen Lehre
 - gegebenfalls Nachweis einer Patentanmeldung
- l. Nachweis anerkannter Auszeichnung und Preise
 - bestätigende Urkunde
- m. Nachweis der Berufserfahrung:
 - Dienstzeugnis
 - Arbeitsbestätigung
- n. Nachweis von Kenntnissen der deutschen oder englischen Sprache:
 - international anerkanntes Sprachdiplom oder Kurszeugnis (z.B. Österreichisches Sprachdiplom ÖSD)
- o. zum Nachweis eines Studiums in Österreich:
 - Studienbuchblatt
 - Prüfungszeugnisse
 - Urkunde über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums

6.

Aufenthalte von Drittstaatsangehörigen über 6 Monate

Forscher aus Drittstaaten, die an einer Forschungseinrichtung oder in einem forschenden Unternehmen in Österreich als Forscher arbeiten wollen, können abhängig von der geplanten Dauer des Aufenthalts und dieser Tätigkeit zwischen vier Aufenthaltstiteln wählen. Obschon ein Wechsel auf einen anderen Aufenthaltstitel möglich ist, ist es für Forscher und den österreichischen Arbeitgeber einfacher, wenn sie sich bereits vor der Antragstellung größtmögliche Klarheit über den zeitlichen Rahmen verschaffen, da dies unmittelbare Konsequenzen in der Wahl des Aufenthaltstitels nach sich zieht.

Für Drittstaatsangehörige, die in der Forschung und Lehre in Österreich tätig sein möchten, stehen demnach folgende quotenfreie Aufenthaltstitel zur Verfügung:

- „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“
- „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“
- „Rot-Weiß-Rot – Karte“
- „Blaue Karte EU“

Bei der Beantragung des entsprechenden Aufenthaltstitels müssen Forscher einen konkreten Arbeitgeber nennen, der sie zu beschäftigen beabsichtigt.

Arbeitgeber können sein:

- Universitäten und gleichwertige hochschulische oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Als gleichwertig gelten alle öffentlichen oder nicht auf Gewinn gerichteten privaten Einrichtungen (z.B. Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Kompetenzzentren, private wissenschaftliche Institute), die der Weiterentwicklung der Wissenschaft und Forschung in Österreich dienen.
- Jedes private Unternehmen, wenn die Beschäftigung der Forscher im Rahmen des betrieblichen Zwecks der wissenschaftlichen Forschung oder experimentellen Entwicklung gewidmet ist. Das Unternehmen muss dazu keine eigene Forschungsabteilung haben, wohl aber darstellbare Forschungsaktivitäten und -vorhaben aufweisen.

Auf der nachfolgenden Seite ist eine Gegenüberstellung der verschiedenen Aufenthaltstitel für Forscher zu finden.

Übersicht der Aufenthaltstitel für Forscher

	„Aufenthaltsbewilligung – Forscher“	„Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“	„Rot-Weiß-Rot – Karte“- und „Blaue Karte EU“
Antragstellung	persönlich durch den Forscher; Inlandsantragstellung nach rechtmäßiger Einreise (visumfrei oder mit Visum) bei der zuständigen Niederlassungsbehörde möglich;	persönlich durch den Forscher; Antragstellung bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde und Abwarten der Entscheidung im Ausland; Inlandsantragstellung bei zuständiger Niederlassungsbehörde nur für Fremde zulässig, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten visumfreien Aufenthalts	durch den Forscher bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde oder im Falle der visumfreien Einreise bei der zuständigen Niederlassungsbehörde
Nachweise*	zwingende Vorlage einer Aufnahmevereinbarung einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf (keine Nachweise von Unterkunft, Unterhaltsmittel und Krankenversicherung erforderlich)	Nachweis von Dienstvertrag/Vorvertrag (für Unterhaltsmittel und Krankenversicherung) und Unterkunft (z.B. Mietvertrag oder Bestätigung eines Studentenwohnheimes) sowie auf Verlangen der Behörde polizeiliches Führungszeugnis	Geburtsurkunde, Reisedokument, Arbeitgebererklärung, Unterkunft, Nachweis der Forschungstätigkeit, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse, Lohnzettel
Gültigkeitsdauer	24 Monate**	12 Monate**	„Rot-Weiß-Rot – Karte“: 12 Monate** „Blaue Karte EU“: 24 Monate**
Familienangehörige	Familienangehörige können eine quotenfreie „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ beantragen	Familienangehörige können eine quotenfreie „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ beantragen	Familienangehörige können eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ beantragen

* Zusätzlich zur Geburtsurkunde, Reisepass, Lichtbild und allfälligen staatspezifischen Dokumenten.

** Kürzere Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, wenn eine kürzere Dauer beantragt wurde oder die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer aufweist.

6.1. Aufenthaltsbewilligung – Forscher

1) Wer kann eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ erhalten?

Die „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ ist für Drittstaatsangehörige vorgesehen, die eine Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf, nachweisen können. Näheres zur Zertifizierung von Forschungseinrichtungen ist auf den Seiten 7 und 8 zu finden.

2) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Dem Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ ist eine Aufnahmevereinbarung beizulegen, die zwischen der Forschungseinrichtung und dem Forscher abgeschlossen wird.

Alle weiteren Dokumente, die für die Erlangung der Aufenthaltsbewilligung erforderlich sind, können der Checkliste auf Seite 21 entnommen werden.

3) Wo ist der Antrag einzubringen?

- Forscher können den Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ nach visumfreier Einreise oder einer Einreise mit einem Visum oder einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates bei der örtlich zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich einbringen oder
- sie können den Antrag bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat einbringen.

Der Antrag muss immer persönlich vom Forscher bei der jeweiligen Behörde eingebracht werden. Eine Antragstellung durch den Arbeitgeber oder einen Rechtsvertreter ist nicht zulässig.

Wichtige Hinweise:

- Forschern wird empfohlen, den Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ zumindest zwei bis drei Monate vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde einzubringen, um eine rechtzeitige Erledigung des Antrages sicherzustellen.
- Wird der Antrag im Inland gestellt, wird empfohlen, den Antrag ehest möglich nach der Einreise bei der örtlich zuständigen Niederlassungsbehörde einzubringen, damit die Behörde innerhalb des erlaubten visumfreien oder mit einem Visum bzw. Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates ermöglichten Aufenthalts eine Entscheidung treffen kann, da andernfalls die Forscher in den Herkunftsstaat zurückkehren müssen.

- Zu beachten ist, dass die Aufnahme der Erwerbstätigkeit erst nach Erhalt des österreichischen Aufenthaltstitels gestattet ist und ein visumpflichtigen Aufenthalt bzw. ein mit einem Visum oder mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates ermöglichter Aufenthalt nicht zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Sollte sofort nach der Einreise die Arbeitsaufnahme beabsichtigt sein, müssten Forscher im Vorfeld – unabhängig, ob sie zur visumfreien und visumpflichtigen Einreise berechtigt sind – vor der Einreise bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde ein Aufenthaltvisum (= Visum D) beantragen. Erst nach Erhalt des Visums ist die sofortige Arbeitsaufnahme nach der Einreise in Österreich gestattet (siehe auch Punkt 8).

4) Welche Behörde entscheidet über den Antrag?

Die Entscheidung trifft der örtlich zuständige Landeshauptmann in Österreich bzw. die von ihm ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem (beabsichtigten) Wohnsitz des Drittstaatsangehörigen in Österreich.

5) Unterliegt dieser Aufenthaltstitel der Quotenpflicht?

Die „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ ist quotenfrei.

6) Wie lange ist der Aufenthaltstitel gültig und kann dieser im Inland verlängert werden?

Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen wird die „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ für die Dauer von 24 Monaten ausgestellt, sofern keine kürzere Dauer beantragt wurde oder die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer aufweist.

Die „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ kann nur vor Ablauf der Gültigkeitsdauer im Inland verlängert werden. Forscher, die mindestens 24 Monate über eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ verfügt haben, können vor Ablauf der zuletzt erteilten Aufenthaltsbewilligung auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ umsteigen und es besteht mit diesem Aufenthaltstitel ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang. Es ist aber auch vor Ablauf der zuletzt erteilten Aufenthaltsbewilligung jederzeit ein Umstieg auf jeden anderen Aufenthaltstitel (z.B. „Rot-Weiß-Rot – Karte“) möglich.

7) Welchen Aufenthaltstitel erhalten die Familienangehörigen?

Familienangehörige von Forschern, die über eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ verfügen haben eine quotenfreie „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ zu beantragen. Wenn der Forscher bereits eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ oder eine „Blaue Karte EU“ inne hat, erhalten deren Familienangehörigen ebenfalls eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Der jeweilige Antrag ist persönlich (Kinder durch deren gesetzlichen Vertreter) bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde oder im Falle der visumfreien Einreise bei der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde zu beantragen.

8) Wie erhalten Forscher mit Aufnahmevereinbarung Visa zur Einreise nach Österreich?

Bei Vorliegen einer Aufnahmevereinbarung tritt das auf Seite 13 dargestellte vereinfachte Verfahren in Kraft. Die Verpflichtungserklärung entfällt.

Nach gebührenfreier Erteilung des Visums kann die Einreise nach Österreich erfolgen und die berufliche Tätigkeit aufgrund des Visums D umgehend aufgenommen werden. Bei der zuständigen Inlandsbehörde ist so rasch als möglich eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ zu beantragen.

Unterlagen für den Antrag der „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ werden auf Seite 21 angeführt.

Familienangehörige:

Familienangehörigen werden auf Antrag ebenfalls Visa D mit sechsmonatiger Aufenthaltsdauer erteilt. Diese können nach der Einreise im Inland umgehend eine vom Forscher abgeleitete Aufenthaltsbewilligung (quotenfrei) beantragen. Sind diese Personen zur visumfreien Einreise berechtigt, können sie die Anträge auf Aufenthaltsbewilligung auch ohne Visum nach der Einreise im Inland stellen. Zu beachten ist, dass der visumfreie Aufenthalt in der Regel mit drei Monaten beschränkt ist.

9) Checkliste für „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“

1. persönliche Antragstellung durch den Forscher bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat oder bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich oder der staatlichen Universität (bei einer Forschungstätigkeit an einer staatlichen Universität)
2. Folgende Unterlagen (im Original und in Kopie) haben Forscher dem ausgefüllten Antragsformular beizulegen:
 - a. gültiges Reisedokument
 - b. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
 - c. aktuelles Lichtbild
 - d. Aufnahmevereinbarung einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf
3. Die Grundgebühr beträgt Euro 100,- (Euro 80,- bei Eingabe plus Euro 20,- bei Erteilung). Hinzu kommen Euro 20,- Personalisierungsgebühr und eventuell noch zusätzliche Gebühren.

Vorgehensweise bei Familienangehörigen:

1. persönliche Antragstellung durch die Familienangehörigen (Kinder bis zum 14. Lebensjahr durch gesetzlichen Vertreter) entweder bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat oder bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich.

2. der zu beantragende Aufenthaltstitel lautet „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ (für jeden Familienangehörigen muss ein Antrag eingebracht werden);
3. Folgende Unterlagen (im Original und in Kopie) haben Forscher dem ausgefüllten Antragsformular beizulegen:
 - a. gültiges Reisedokument
 - b. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
 - c. aktuelles Lichtbild
 - d. Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z.B. Miet- oder Untermietverträge, bestandsrechtliche Vorverträge des Ehegatten/der Ehegattin)
 - e. Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel (z.B. durch Vorlage des Dienstvertrages der Ehegattin/des Ehegatten)
 - f. sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung besteht bzw. bestehen wird, Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz (in der Regel wird eine Mitversicherung vorliegen)
 - g. Heiratsurkunde
 - h. auf Verlangen der Behörde polizeiliches Führungszeugnis aus dem Herkunftsstaat
 - i. Die Grundgebühr beträgt Euro 100,- (Euro 80,- bei Eingabe plus Euro 20,- bei Erteilung). Hinzu kommen Euro 20,- Personalisierungsgebühr und eventuell noch zusätzliche Gebühren.

Es wird empfohlen, alle ausländischen Dokumente in beglaubigter deutscher Übersetzung sowie Urkunden und Nachweise nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen.

10) Checkliste für Kombination von Visum D und „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“

1. Die Forschungseinrichtung kontaktiert die zuständige Österreichische Vertretungsbehörde und legt die Aufnahmevereinbarung und die Kontaktdaten des Forschers vor.
2. Seitens der Botschaft erfolgt eine umgehende Kontaktnahme und zeitlich bevorzugte Behandlung der Forscher.
3. Persönliche Antragstellung auf Visum D des Forschers an der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde.
4. Unterlagen:
 - a. gültiges Reisedokument mit zwei leeren Seiten (mind. drei Monate Gültigkeitsdauer über das beantragte Visum hinaus); nicht älter als 10 Jahre
 - b. ICAO-konformes Passfoto (Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html)
 - c. ausgefüllter und unterfertigter Visumantrag (unter www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Visumantrag.pdf abrufbar oder bei der Vertretungsbehörde aufliegend)

d. Aufnahmevereinbarung

5. Das Visum ist gebührenfrei.

6. Nach Einreise in Österreich ist der Antrag auf Aufenthaltstitel zu stellen.

7. Unterlagen für den Antrag „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“: siehe Checkliste auf der vorherigen Seite

8. Familienangehörige

Erhalten nach persönlicher Antragstellung ebenfalls Visa D mit sechsmonatiger Aufenthaltsdauer. Diese können nach der Einreise im Inland umgehend eine vom Forscher abgeleitete Aufenthaltsbewilligung (quotenfrei) beantragen. Sind diese Personen zur visumfreien Einreise berechtigt, können sie die Anträge auf Aufenthaltsbewilligung auch ohne Visum nach der Einreise bei der zuständigen Niederlassungsbehörde im Inland stellen. Zu beachten ist, dass der visumfreie Aufenthalt in der Regel mit drei Monaten beschränkt ist.

6.2. Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit

International anerkannte Forscher und andere Forscher, die über keine Aufnahmevereinbarung mit einer Forschungseinrichtung verfügen, benötigen für ihren Aufenthalt in Österreich eine „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“.

1) Wer kann eine „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ erhalten?

- a. alle international anerkannten Forscher (siehe nächster Absatz)
- b. alle anderen Forscher, wenn die Forschungseinrichtung nicht eine Aufnahmevereinbarung mit dem Forscher abgeschlossen hat (siehe Seite 18)

a. International anerkannte Forscher²

Als international anerkannt gelten Forscher, die durch ihre Arbeiten oder ihre Publikationen international bekannt oder in Fachkreisen von herausragender Bedeutung sind. Sie haben in der Regel internationale Reputation in der „scientific community“ und können ein wissenschaftliches Oeuvre aufweisen.

International anerkannte Forscher,

- deren beabsichtigte Beschäftigung in Österreich der Erschließung oder dem Ausbau nachhaltiger Wirtschaftsbeziehungen oder der Schaffung oder Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze dient und
- die dafür eine monatliche Bruttoentlohnung von derzeit mindestens Euro 5.076,⁻³ erhalten (= 120 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage),

sind vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen und können die Beschäftigung bewilligungsfrei ausüben.

2 Die Bezeichnung „international anerkannter Forscher“ im österreichischen Recht ist eine rechtliche und keine qualitative/wertende Definition.

3 Betrag wird jährlich angepasst.

Sie können auch ihre Familienangehörigen (bis 18 Jahre) nach Österreich mitnehmen. Diese sind ebenfalls vom AuslBG ausgenommen und können **jede** Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung ausüben, solange die Angehörigeneigenschaft besteht.

International anerkannte Forscher können außerdem ihre ausländischen Bediensteten (z.B. Sekretär, Haushaltshilfen etc.), die sie schon seit einem Jahr beschäftigen, mitnehmen und in Österreich bewilligungsfrei weiterbeschäftigen.

Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft gelten von vornherein nicht als Arbeitskräfte und fallen nicht unter das Ausländerbeschäftigungsgesetz.

b. sonstige Forscher

Sonstige Forscher, die eine unselbständige Erwerbstätigkeit mit wissenschaftlichen und/oder forscherschen Aufgaben in öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Unternehmen in Österreich ausüben wollen, sind vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen und können die Beschäftigung bewilligungsfrei aufnehmen.

Familienangehörige sind ebenfalls ausgenommen und können jede Beschäftigung in Österreich bewilligungsfrei ausüben, solange die Angehörigeneigenschaft besteht.

Als wissenschaftliche Tätigkeiten in der Forschung und Lehre, der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst gelten jedenfalls alle Tätigkeiten, die der Forschung und Entwicklung, der wissenschaftlichen, einschließlich der forschungsgeleiteten akademischen Lehre dienen und auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie auf die Erschließung neuer Zugänge zu den Künsten ausgerichtet sind.⁴

Der Begriff „Forschung“ umfasst alle wissenschaftlichen Tätigkeiten in der Grundlagenforschung, in der angewandten Forschung sowie in der experimentellen Entwicklung und damit verbundenen Lehre.

2) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Dem Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ muss ein der forscherschen oder wissenschaftlichen Tätigkeit zugrunde liegender Dienstvertrag/Vorvertrag beigelegt werden.

Alle weiteren Dokumente, die für die Erlangung der Aufenthaltsbewilligung erforderlich sind, können der Checkliste auf Seite 27 entnommen werden.

3) Wo ist der Antrag einzubringen?

Forscher müssen den Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ persönlich bei der örtlich zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat einbringen.

³ vergleiche beispielsweise § 1 des Universitätsgesetzes 2002

Sollten sie zur visumfreien Einreise berechtigt sein oder über einen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen, dürfen Forscher den Antrag auch bei der zuständigen Niederlassungsbehörde im Inland einbringen.

Wichtige Hinweise:

- Forschern wird empfohlen, den Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde einzubringen, um eine rechtzeitige Erledigung des Antrages sicherzustellen.
- Wird der Antrag nach einer visumfreien Einreise oder einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates im Inland gestellt, wird empfohlen, den Antrag ehest möglich nach der Einreise bei der örtlich zuständigen Niederlassungsbehörde einzubringen, damit die Behörde innerhalb des erlaubten 3-monatigen Aufenthalts eine Entscheidung treffen kann, da andernfalls die Forscher in den Herkunftsstaat zurückkehren müssen.
- Zu beachten ist, dass die Aufnahme der Erwerbstätigkeit erst nach Erhalt des österreichischen Aufenthaltstitels gestattet ist und ein visumfreier Aufenthalt nicht zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Sollte sofort nach der Einreise die Arbeitsaufnahme beabsichtigt sein, müssten Forscher, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind oder über einen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen, im Vorfeld vor der Einreise bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde ein Aufenthaltvisum (= Visum D) beantragen. Erst nach Erhalt des Visum D ist die sofortige Arbeitsaufnahme nach der Einreise in Österreich gestattet. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung jedoch nicht für Personen gilt, die der Visumpflicht unterliegen. Diese müssen das Aufenthaltstitelverfahren im Ausland abwarten.

4) Welche Behörde entscheidet über den Antrag?

Die Entscheidung trifft der örtlich zuständige Landeshauptmann in Österreich bzw. die von ihm ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem (beabsichtigten) Wohnsitz des Drittstaatsangehörigen in Österreich.

5) Unterliegt dieser Aufenthaltstitel der Quotenpflicht?

Die „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ ist quotenfrei.

6) Wie lange ist der Aufenthaltstitel gültig und kann dieser im Inland verlängert werden?

Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen wird die „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt, sofern

keine kürzere Dauer beantragt wurde oder die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer aufweist.

Die Aufenthaltsbewilligung kann nur vor Ablauf der Gültigkeitsdauer in Inland verlängert werden. Vor Ablauf der zuletzt erteilten Aufenthaltsbewilligung kann auch auf jeden anderen Aufenthaltstitel (z.B. „Rot-Weiß-Rot – Karte“) umgestiegen werden.

7) Welchen Aufenthaltstitel erhalten die Familienangehörigen?

Familienangehörige von Forschern haben persönlich eine quotenfreie „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ bei der örtlich zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde oder – sofern sie zur visumfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen – bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich zu beantragen.

8) Botschaftsverfahren für Aufenthalte mit einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer über sechs Monate („Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ – wissenschaftliches Personal)

Wie bereits auf Seite 24 erwähnt ist der Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ bei der örtlich zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland zu stellen und die Entscheidung im Ausland abzuwarten.

Nach Entscheidung der Niederlassungsbehörde erteilt die Österreichische Vertretungsbehörde das Einreisevisum für die Abholung des Aufenthaltstitels im Inland.

Die für den Antrag auf Ausstellung einer „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ (wissenschaftliches Personal) notwendigen Unterlagen werden auf Seite 26 angeführt.

Ausgenommen von den Bestimmungen der Auslandsbeantragungen sind Drittstaatsangehörige, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten Aufenthaltes. Eine Arbeitsaufnahme ist in der Zeit des visumfreien Aufenthaltes nicht möglich und kann erst nach Erhalt des Aufenthaltstitels im Inland erfolgen. Zur visumfreien Einreise berechtigte Forscher, welche eine unmittelbare Arbeitsaufnahme beabsichtigen, benötigen daher ebenfalls ein Visum D, können jedoch das Aufenthaltsverfahren im Inland abschließen.

Familienangehörige:

Familienangehörige erhalten eine abgeleitete (quotenfreie) Aufenthaltsbewilligung. Alle anderen Bestimmungen hinsichtlich Inlands-/Auslandsbeantragung gelten sinngemäß.

9) Checkliste für „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

1. persönliche Antragstellung durch den Forscher bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat oder – sofern er zur visumfreien Einreise berechtigt ist oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügt – bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich
2. Folgende Unterlagen (im Original und in Kopie) haben Forscher dem ausgefüllten Antragsformular beizulegen:
 - a. gültiges Reisedokument
 - b. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
 - c. aktuelles Lichtbild
 - d. Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z.B. Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge)
 - e. der dieser Tätigkeit zugrunde liegende Dienstvertrag/Vorvertrag
 - f. optional: behördliches Führungszeugnis aus dem Herkunftsstaat
3. Die Grundgebühr beträgt EURO 100,- (Euro 80,- bei Eingabe + Euro 20,- bei Erteilung). Hinzu kommen Euro 20,- Personalisierungsgebühr und eventuell noch zusätzliche Gebühren.

Vorgehensweise bei Familienangehörigen:

1. persönliche Antragstellung durch die Familienangehörigen (Kinder bis zum 14. Lebensjahr durch gesetzlichen Vertreter) bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat oder – sofern sie zur visumfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen – bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich
2. der zu beantragende Aufenthaltstitel lautet „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ (für jeden Familienangehörigen muss ein Antrag eingebracht werden);
3. Folgende Unterlagen (im Original und in Kopie) haben Forscher dem ausgefüllten Antragsformular beizulegen:
 - a. gültiges Reisedokument
 - b. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
 - c. aktuelles Lichtbild
 - d. Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z.B. Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge des Zusammenführenden)
 - e. Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel (z.B. durch Vorlage des Dienstvertrages des Zusammenführenden)
 - f. Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz (in der Regel wird eine Mitversicherung vorliegen)
 - g. Heiratsurkunde
 - h. auf Verlangen der Behörde polizeiliches Führungszeugnis aus dem Herkunftsstaat

4. Die Grundgebühr beträgt EURO 100,- (Euro 80,- bei Eingabe + Euro 20,- bei Erteilung). Hinzu kommen Euro 20,- Personalisierungsgebühr und eventuell noch zusätzliche Gebühren.

Es wird empfohlen, alle ausländischen Dokumente in beglaubigter deutscher Übersetzung sowie Urkunden und Nachweise nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen.

10) Checkliste für Kombination Visum D und „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

Visumfreie Personen:

1. Einreisevoraussetzungen nach Österreich:

www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Einreisevoraussetzungen_fuer_OEsterreichische_Staatsbuerger.pdf

2. Der Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ kann nach visumfreier Einreise in der Zeit des visumfreien Aufenthalts persönlich durch den Forscher bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich gestellt werden.

3. Unterlagen für die Aufenthaltsbewilligung: siehe Checkliste auf Seite 26

4. Da eine Arbeitsaufnahme erst nach Erteilung der „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ möglich ist, muss bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde ein Visum D beantragt werden, wenn unmittelbar nach der Einreise eine Arbeitsaufnahme beabsichtigt wird:

- Persönliche Antragstellung auf Visum D an der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde
- Unterlagen:
 - a. gültiges Reisedokument mit zwei leeren Seiten (mind. drei Monate Gültigkeitsdauer über das beantragte Visum hinaus); nicht älter als 10 Jahre
 - b. ICAO-konformes Passfoto (Kriterien unter www.passbildkriterien.at/oesterreich.html)
 - c. ausgefüllter und unterfertigter Visumantrag (unter www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Visumantrag.pdf abrufbar oder bei der Österreichischen Vertretungsbehörde aufliegend)
 - d. Vertrag mit dem Arbeitgeber in Österreich (Gehalt, geplante Dauer, gegebenenfalls Unterkunft, etc.)
 - e. Unterkunftsnachweis (sofern nicht im Vertrag mit dem Arbeitgeber geregelt)
 - f. Nachweis einer die Arbeitsaufnahme beinhaltenden Unfall- und Krankenversicherung (gültig für den gesamten Schengenraum mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 30.000,-). Sollte eine bereits bestehende Pflichtversicherung vorliegen, ist dies bei der Antragstellung nachzuweisen. Andernfalls wird jeden-

falls eine kurzfristige Versicherung bis zum Eintreten des Versicherungsschutzes durch die Pflichtversicherung benötigt.

- g. Nachweis der familiären und/oder wirtschaftlichen Bindung im Heimatland z.B.: Beschäftigungsnachweis, Studiennachweis, familiäre Bindungen im Heimatland (verehelicht, verwitwet, Eltern, Kinder, etc.)
5. Das Visum ist gebührenfrei.
6. Familienangehörige:
erhalten nach persönlicher Antragstellung eine abgeleitete (quotenfreie) Aufenthaltserlaubnis; sie können entweder visumfrei einreisen oder beantragen unter den obgenannten Voraussetzungen ein Visum D, jedoch nicht gebührenfrei.

Visumpflichtige Personen:

1. Der Antrag auf den Aufenthaltstitel ist im Ausland zu stellen und das Ergebnis im Ausland abzuwarten.
2. Die Botschaft informiert den Forscher über die Erteilung des Aufenthaltstitels und stellt ein Visum D zur Behebung des Titels im Inland aus.
3. Die für die Antragstellung eines Aufenthaltstitels notwendigen Unterlagen sind auf Seite 26 aufgelistet.
4. Familienangehörige:
Erhalten nach persönlicher Antragstellung eine abgeleitete (quotenfreie) Aufenthaltserlaubnis.

6.3. Rot-Weiß-Rot – Karte

1) Wer kann eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erhalten?

Forscher erfüllen hinsichtlich ihrer Qualifikationen und der ihnen gebotenen Entlohnung oft auch die Kriterien für besonders Hochqualifizierte oder Schlüsselkräfte.

Wollen Forscher mit ihrer Familie von Anfang an dauerhaft in Österreich leben und arbeiten, können sie eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erhalten.

2) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Wesentliche Zulassungskriterien für besonders Hochqualifizierte (Details siehe Anhang 1):

- Besondere Qualifikationen bzw. Fähigkeiten:
 - Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Mindestdauer oder
 - Letztjähriges Bruttogehalt in der Höhe von ab Euro 50.000,- in einer Führungsposition eines börsennotierten Unternehmens oder eines Unternehmens, für dessen Aktivitäten bzw. Geschäftsstelle eine positive Stellungnahme der zuständigen Handelsstelle vorliegt oder

- Forschungs- oder Innovationstätigkeit (Patentanmeldung, Publikation) oder
- Auszeichnungen (anerkannte Preisträgerschaft)
- Berufserfahrung, Sprachkenntnisse (Deutsch oder Englisch) und Alter

Wesentliche Zulassungskriterien für sonstige Schlüsselkräfte (Details siehe Anhang 2):

- Qualifikation:
 - abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Beschäftigung oder
 - allgemeine Universitätsreife oder
 - Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer
- Mindestentlohnung:
 - für unter 30-jährige Euro 2.115,-⁴ monatliche Bruttoentlohnung (= 50% der ASVG – Höchstbeitragsgrundlage)
 - für über 30-jährige Euro 2.538,-⁴ brutto/Monat (= 60% der ASVG – Höchstbeitragsgrundlage)
- ausbildungsadäquate Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und Alter

In beiden Fällen kann eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ nur erteilt werden, wenn ein adäquater Arbeitsplatz nachgewiesen werden kann.

3) Wo ist der Antrag einzubringen?

Anträge auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ müssen gemeinsam mit einer schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers über die Einhaltung der Beschäftigungsbedingungen grundsätzlich bei der zuständigen **Österreichischen Vertretungsbehörde** oder im Falle der visumfreien Einreise oder einer Einreise mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates bei der zuständigen **Niederlassungsbehörde** eingebracht werden.

Besonders Hochqualifizierte haben den Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ im Inland bei der zuständigen **Niederlassungsbehörde** einzubringen. Visumpflichtigen Personen wird hierzu von der **Österreichischen Vertretungsbehörde** ein Visum zum Zweck der Arbeitssuche (siehe Seite 14) ausgestellt.

4) Welche Behörde entscheidet über den Antrag?

Die Zulassung erfolgt in einem **One-Stop-Shop-Verfahren**. Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ trifft die örtlich zuständige **Niederlassungsbehörde**. Das Arbeitsmarktservice erstattet ein arbeitsmarktpolitisches Gutachten, in dem das Vorliegen der Schlüsselkraftkriterien, die Rahmenbedingungen der beabsichtigten Beschäftigung und die Möglichkeiten einer Ersatzkraftstellung aus dem vorhandenen Arbeitskräftepotential beurteilt werden (entfällt bei besonders Hochqualifizierten). Die Behörde hat binnen **8 Wochen** über den Antrag zu entscheiden.

4 Betrag wird jährlich angepasst

5) Wie lange ist der Aufenthaltstitel gültig und kann dieser im Inland verlängert werden?

Der Forscher erhält – bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen – eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für die Dauer von höchstens 12 Monaten und kann mit dieser ohne weitere arbeitsmarktrechtliche Bewilligung der für die Zulassung maßgeblichen Beschäftigung nachgehen.

Nach 12 Monaten kann der Forscher eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für ein Jahr erhalten. Dieser Antrag muss vor Ablauf der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ bei der zuständigen Niederlassungsbehörde eingebracht werden. Voraussetzung für die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ist, dass der Forscher innerhalb der letzten zwölf Monate zehn Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt war. Mit der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ besteht ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang. Nach frühestens zweijähriger Niederlassung mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ oder Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ kann die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für die Dauer von drei Jahren ausgestellt werden.

Nach einer insgesamt fünfjährigen Niederlassung in Österreich können Forscher den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ erhalten, wenn sie die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

6) Welchen Aufenthaltstitel erhalten die Familienangehörigen?

Familienangehörige von Inhabern einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ oder „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für bis zu 12 Monate, mit der unbeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht.

Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ist persönlich bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde oder – sofern sie zur visumfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen – bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich zu beantragen.

Hinweis: Familienangehörige von Forschern, die die Kriterien für besonders Hochqualifizierte erfüllen, müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung **keine** Deutschkenntnisse nachweisen. Familienangehörige von Forschern, die eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ als sonstige Schlüsselkraft beantragen, müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung Deutschkenntnisse auf Niveau A1 nachweisen.

Nach einer insgesamt fünfjährigen Niederlassung in Österreich können die Familienangehörigen des Forschers den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

7) Wechsel von der (befristeten) Aufenthaltsbewilligung zur „Rot-Weiß-Rot-Karte“

Haben Forscher und ihre Familienangehörigen zunächst auf Basis einer Aufenthaltsbewilligung in Österreich gelebt und entschließen sich erst später für eine dauerhafte Niederlassung in Österreich, so können sie jederzeit vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung auf eine „Rot-Weiß-Rot-Karte“ umsteigen, wenn die dafür vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen. Dabei gilt das auf den Seiten 30 bis 31 Angeführte.

Forscher, die mindestens zwei Jahre über eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ verfügt haben, können eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ erhalten. Der Antrag muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung bei der zuständigen Niederlassungsbehörde eingebracht werden.

8) Checkliste für „Rot-Weiß-Rot-Karte“

1. persönliche Antragstellung durch den Forscher bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde oder – sofern er zur visumfreien Einreise berechtigt ist oder über ein Visums zum Zweck der Arbeitssuche oder einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügt – bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich. Für besonders Hochqualifizierte ist nur die Inlandsantragsstellung möglich.
2. Folgende Unterlagen (im Original und in Kopie) sind dem ausgefüllten Antragsformular beizulegen:
 - a. gültiges Reisedokument
 - b. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
 - c. aktuelles Lichtbild
 - d. Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z.B. Miet- oder Untermietverträge, bestandsrechtliche Vorverträge)
 - e. Arbeitgebererklärung
 - f. optional: behördliches Führungszeugnis aus dem Herkunftsstaat
 - g. Nachweis der auf Seite 28 genannten besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten durch entsprechende Zeugnisse, Urkunden und Bestätigungen des Dienstgebers (Details siehe Anhang 3 und 4)
 - h. Nachweis der ausbildungsadäquaten Berufserfahrung durch Dienstzeugnis und Arbeitsbestätigung
 - i. Nachweis von Kenntnissen der deutschen oder englischen Sprache durch ein diese Kenntnisse bestätigendes international anerkanntes Sprachdiplom oder Kurszeugnis (z.B. ÖSD)

Die Grundgebühr beträgt Euro 100,- (Euro 80,- bei Eingabe + Euro 20,- bei Erteilung). Hinzu kommen Euro 20,- Personalisierungsgebühr und eventuell noch zusätzliche Gebühren.

Vorgehensweise bei Familienangehörigen:

1. persönliche Antragstellung durch die Familienangehörigen (Kinder bis zum 14. Lebensjahr durch gesetzlichen Vertreter) bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde oder – sofern sie zur visumfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen – bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich
2. der zu beantragende Aufenthaltstitel lautet „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“
3. Folgende Unterlagen (im Original und in Kopie) sind dem ausgefüllten Antragsformular beizulegen:
 - a. gültiges Reisedokument
 - b. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
 - c. aktuelles Lichtbild
 - d. Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z.B. Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge des Zusammenführenden)
 - e. Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz (in der Regel wird eine Mitversicherung vorliegen)
 - f. Heiratsurkunde
 - g. auf Verlangen der Behörde polizeiliches Führungszeugnis aus dem Herkunftsstaat
4. Die Grundgebühr beträgt Euro 100,- (Euro 80,- bei Eingabe + Euro 20,- bei Erteilung). Hinzu kommen Euro 20,- Personalisierungsgebühr und eventuell noch zusätzliche Gebühren.

Es wird empfohlen, alle ausländischen Dokumente in beglaubigter deutscher Übersetzung sowie Urkunden und Nachweise nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen.

6.4. „Blaue Karte EU“

1) Wer kann eine „Blaue Karte EU“ erhalten?

Gegebenenfalls erfüllen Forscher hinsichtlich ihrer Qualifikationen und der ihnen gebotenen Entlohnung oft auch die Kriterien für die Erteilung einer „Blauen Karte EU“, vor allem wenn sie bereits eine „Blaue Karte EU“ eines anderen Schengen-Landes inne haben.

2) Zulassungskriterien:

1. Abschluss eines Hochschulstudiums mit dreijähriger Mindeststudiendauer
2. **Mindestentlohnung** von derzeit Euro 50.100,- Brutto-Jahresgehalt (1,5 faches des durchschnittlichen Jahresgehaltes in Österreich)

3) Wo ist der Antrag einzubringen?

Anträge auf Erteilung einer „Blauen Karte EU“ müssen persönlich bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde oder im Falle der visumfreien Einreise bei der zuständigen Niederlassungsbehörde eingebracht werden.

4) Welche Behörde entscheidet über den Antrag?

Die Zulassung erfolgt in einem **One-Stop-Shop-Verfahren**. Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer „Blaue Karte EU“ trifft die örtlich zuständige Niederlassungsbehörde. Das Arbeitsmarktservice erstattet ein arbeitsmarktpolitisches Gutachten in dem die Möglichkeiten einer Ersatzkraftstellung aus dem vorhandenen Arbeitskräftepotential (Arbeitsmarktprüfung) beurteilt werden. Die Behörde hat binnen 8 Wochen über den Antrag zu entscheiden.

5) Wie lange ist der Aufenthaltstitel gültig und kann dieser im Inland verlängert werden?

Der Forscher erhält eine „Blaue Karte EU“ für die Dauer von 2 Jahren und kann mit dieser ohne weitere arbeitsmarktrechtliche Bewilligung arbeiten.

Nach 2 Jahren kann der Forscher eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für bis zu 3 Jahren beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ bei der zuständigen Niederlassungsbehörde eingebracht werden. Voraussetzung für die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ist, dass der Forscher innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt war. Mit der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ besteht ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang.

Nach einer insgesamt fünfjährigen Niederlassung in Österreich können Forscher den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

6) Welchen Aufenthaltstitel erhalten die Familienangehörigen?

Familienangehörige, die Inhaber einer „Blauen Karte EU“ sind, erhalten eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für bis zu 12 Monate, mit der unbeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht.

Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ist persönlich bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde oder – sofern sie zur visumfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen – bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich zu beantragen.

Hinweis: Familienangehörige von Forschern, die Inhaber einer „Blauen Karte EU“ sind, müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung **keine** Deutschkenntnisse nachweisen.

Nach einer insgesamt fünfjährigen Niederlassung in Österreich können die Familienangehörigen des Forschers den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

7) Checkliste für „Blaue Karte EU“

1. persönliche Antragstellung durch den Forscher bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat oder – sofern er zur visumfreien Einreise berechtigt ist oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügt – bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich
2. Folgende Unterlagen (im Original und in Kopie) sind dem ausgefüllten Antragsformular beizulegen:
 - a. gültiges Reisedokument
 - b. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
 - c. aktuelles Lichtbild
 - d. Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich der Schlüsselkraft (z.B. Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge)
 - e. Arbeitgebererklärung
 - f. optional: behördliches Führungszeugnis aus dem Herkunftsstaat
 - g. Nachweis des Studienabschlusses mit dreijähriger Mindestdauer durch Urkunde über den Abschluss und Nachweis über den Status der Hochschuleinrichtung
4. Die Grundgebühr beträgt Euro 100,- (Euro 80,- bei Eingabe + Euro 20,- bei Erteilung). Hinzu kommen Euro 20,- Personalisierungsgebühr und eventuell noch zusätzliche Gebühren.

Es wird empfohlen, alle ausländischen Dokumente in beglaubigter deutscher Übersetzung sowie Urkunden und Nachweise nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen

Vorgehensweise bei Familienangehörigen:

1. persönliche Antragstellung durch die Familienangehörigen (Kinder bis zum 14. Lebensjahr durch gesetzlichen Vertreter) bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde oder – sofern sie zur visumfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügen – bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich
2. der zu beantragende Aufenthaltstitel lautet „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“
3. Folgende Unterlagen (im Original und in Kopie) sind dem ausgefüllten Antragsformular beizulegen:
 - a. gültiges Reisedokument

- b. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
 - c. aktuelles Lichtbild
 - d. Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft in Österreich (z.B. Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge des Zusammenführenden)
 - e. Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz (in der Regel wird eine Mitversicherung vorliegen)
 - f. Heiratsurkunde
 - g. auf Verlangen der Behörde polizeiliches Führungszeugnis aus dem Herkunftsstaat
4. Die Gebühr beträgt Euro 100,- (Euro 80,- bei Eingabe + Euro 20,- bei Erteilung). Hinzu kommen Euro 20,- Personalisierungsgebühr und eventuell noch zusätzliche Gebühren.

Es wird empfohlen, alle ausländischen Dokumente in beglaubigter deutscher Übersetzung sowie Urkunden und Nachweise nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen.

7.

Servicestellen

Das Mobilitätsportal für Forscher und das Netzwerk der Mobilitätszentren

Die österreichischen Mobilitätszentren informieren Forscher, welche einen Aufenthalt in Österreich planen, sowie ihre Familienangehörigen über

- die österreichische Forschungslandschaft
- Stipendien und Forschungsförderung
- offene Stellen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung
- Einreise- und Arbeitsbestimmungen
- Sozialversicherung und Steuern
- praktische Dinge des täglichen Lebens (z.B. Unterbringung, Kinderbetreuung, Sprachkurse, etc.)

Weiterführende Informationen sind auf der Website www.euraxess.at zu finden.

Bei zusätzlichen Fragen können die beiden österreichischen Mobilitätszentren direkt kontaktiert werden:

- **Österreichischer Austauschdienst (OeAD):** info@oead.at
(insbesondere bei Fragen zu Einreise- und Arbeitsbestimmungen in Österreich)
- **Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG):** mobility@ffg.at
(insbesondere bei Fragen zur Sozialversicherung und zu Steuern)

Die Mobilitätszentren werden von lokalen Servicecentern des Netzwerks in zahlreichen Städten Österreichs unterstützt (Adressen und Kontakte auf der Website). Für regional-spezifische Auskünfte leiten die Mobilitätszentren die Anfragen der Forscher entsprechend weiter.

Der OeAD bietet auch ein Erinnerungsservice für die Verlängerung des Aufenthaltstitels der Forscher an (sofern dies nicht die jeweilige Forschungseinrichtung wahrnimmt): Forscher können hierfür per E-Mail an info@oead.at folgende Daten bekannt geben:

- Vor- und Familienname
- seine/ihre E-Mail-Adresse
- seine/ihre Forschungseinrichtung in Österreich
- Gültigkeitsdauer des zuletzt erhaltenen Aufenthaltstitels

Die österreichischen Mobilitätszentren sind Mitglied des europäischen Netzwerkes der Mobilitätszentren (Euraxess; www.ec.europa.eu/euraxess).

8.

Der Österreichische Integrationsfonds

Der Zuzug von Forscherinnen und Forschern nach Österreich ist ein wesentlicher Bestandteil der Migration von hochqualifizierten Fachkräften nach Österreich und ein wichtiger Beitrag um im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe bestehen zu können.

Der Österreichische Integrationsfonds, der 1960 vom UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) und vom Bundesministerium für Inneres (BM.I) gegründet wurde, unterstützt die sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration von Asylberechtigten und Migranten in Österreich. Der Fonds sorgt mit einem umfassenden Integrationsprogramm dafür, dass sich Asylberechtigte rasch und nachhaltig in Österreich integrieren können.

Wir fördern Forschung und Wissen!

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema der Migration und Integration gewinnt zunehmend an Bedeutung um Migrations- und Integrationsprozesse nachhaltig zu analysieren. Der Österreichische Integrationsfonds fördert durch Publikationsprojekte, Stipendien für Diplomarbeiten und fachspezifische Ausbildungsmodule die theoretische Auseinandersetzung mit diesem Thema.

Stipendien für Diplomarbeiten: Mit der Vergabe von Stipendien für Diplomarbeiten im Bereich der Integration von Flüchtlingen und Migranten fördert der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) gezielt die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem gesellschaftlichen Kernthema.

Lehrgang Migrationsmanagement: Der Österreichische Integrationsfonds hat in Kooperation mit der Universität Salzburg und St. Virgil Salzburg den Universitätslehrgang Migrationsmanagement konzipiert. Der Lehrgang vermittelt auf interdisziplinärer, wissenschaftlicher Grundlage die erforderlichen analytischen Fähigkeiten und Handlungskompetenzen für eine erfolgreiche Führungs-, Leitungs- und Organisationstätigkeit im Migrationsmanagement.

Interkulturelles Konfliktmanagement: Mit dem Ziel der Deeskalation, Gewaltprävention und Förderung des Respekts und des gegenseitigen Verständnisses für fremde Kulturen wurde der Lehrgang „Interkulturelles Konfliktmanagement“ ins Leben gerufen. Dies ist eine Initiative des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), des Bundesministeriums für Inneres (BM.I) und des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen.

9.

Kontaktstellen

- **bei Fragen zu Aufenthaltstitel (Aufenthalt länger als 6 Monate), Zertifizierungsverfahren, Aufnahmevereinbarung:**

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4:

Tel. +43 (0)1/53126-0, e-Mail: bmi-iii-4@bmi.gv.at, www.bmi.gv.at

- **bei Fragen zu Visa, visumfreie Einreise (Aufenthalt kürzer als 6 Monate):**

Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/3:

Tel. +43 (0)1/53126-0; e-Mail: bmi-ii-3@bmi.gv.at, www.bmi.gv.at

Bundesministerium für europäische und Internationale Angelegenheiten, Abteilung

IV.2: Tel. +43 (0)50 11 50-0; e-Mail: aktiv2@bmeia.gv.at, www.bmeia.gv.at

- **bei Fragen zu Erwerbstätigkeit, Beschäftigung:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Abteilung VI/7

Tel. +43 (0)1/71100-5555, e-Mail: post@bmask.gv.at, www.bmask.gv.at

- **bei Fragen zu Forschungsprojekten und -aufenthalten in Österreich etc.:**

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft:

Tel. +43 (0)5 7755-0, e-Mail: office@ffg.at, www.ffg.at

Österreichische Austauschdienst-GmbH (OeAD-GmbH):

Tel. +43 (0)1/53408-201, e-Mail: info@oead.at, www.oead.at

Österreichische Wirtschaftskammer:

Tel. +43 (0)5 90 900-0, e-Mail: wkoe@wko.at, www.wko.at/innovation

- **im Ausland:**

Österreichische Botschaften und Generalkonsulate:

www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/oesterreichische-vertretungen

- **Stipendien und Forschungsförderung:**

www.grants.at

10.

Liste der EU-, EWR- und Schengen-Staaten

10.1. EU-Staaten (Europäische Union)

Belgien	Irland	Portugal
Bulgarien *	Italien	Rumänien *
Dänemark	Lettland	Schweden
Deutschland	Litauen	Slowakei
Estland	Luxemburg	Slowenien
Finnland	Malta	Spanien
Frankreich	Niederlande	Tschechien
Griechenland	Österreich	Ungarn
Großbritannien	Polen	Zypern

Alle Staatsangehörigen von mit * gekennzeichneten Staaten benötigen als Schlüsselkraft eine Beschäftigungsbewilligung, wenn sie eine dauerhafte Niederlassung bzw. freien Arbeitsmarktzugang in Österreich anstreben; ansonsten benötigen sie für ihre Tätigkeit in der Forschung keine Beschäftigungsbewilligung.

10.2. EWR-Staaten (Europäischer Wirtschaftsraum)

Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Island, Liechtenstein und Norwegen

10.3. Schengen-Staaten

Belgien	Island	Portugal
Dänemark	Italien	Schweden
Deutschland	Lettland	Schweiz
Niederlande	Litauen	Slowakei
Estland	Luxemburg	Slowenien
Finnland	Malta	Spanien
Frankreich	Norwegen	Tschechien
Griechenland	Österreich	Ungarn
Schweiz	Polen	

11.

Glossar und Linkverzeichnis

1. **Anmeldebescheinigung:** dient zur Dokumentation des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts von EWR-Staatsangehörigen
2. **Antragsformular:** Formulare für die Beantragung eines Aufenthaltstitel bzw. einer Dokumentation (z.B. Anmeldebescheinigung für EWR-/Schweizer-Bürger) sind zu finden unter www.bmi.gv.at/forscher, Formulare für die Beantragung eines Visums abrufbar unter www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buerger-service_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Visumantrag.pdf
3. **Arbeitgebererklärung:** Der Arbeitgeber einer Schlüsselkraft hat die Arbeitgebererklärung auszufüllen, diese ist Bestandteil des Antrages auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ und „Blaue Karte EU“. Die Arbeitgebererklärung ist zu finden unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Arbeitgebererklaerung.pdf
4. **Arbeitsmarktservice:** für die Ausstellung von arbeitsmarktrechtlichen Dokumenten (z.B. Beschäftigungsbewilligung) zuständig. Nähere Informationen sind zu finden unter: www.ams.or.at
5. **Aufenthaltsbewilligung:** für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck mit der Möglichkeit, auf einen anderen Aufenthaltstitel umzusteigen
6. **Aufenthaltstitel:** berechtigen zu einem länger als 6 Monate dauernden Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen in Österreich; folgende Aufenthaltstitel stehen speziell für Forscher zur Verfügung:
 - a. „Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot – Karte“: berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Schlüsselkraft
 - b. Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot – Karte plus“: berechtigt zur befristeten Niederlassung mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt mit der Möglichkeit den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ (siehe e) zu erlangen
 - c. „Blaue Karte EU“: berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit
 - d. **Aufenthaltsbewilligung:** für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck mit der Möglichkeit, auf einen anderen Aufenthaltstitel umzusteigen
 - I. **Aufenthaltsbewilligung für den Aufenthaltszweck „Forscher“** („Aufenthaltsbewilligung – Forscher“)
 - II. **Aufenthaltsbewilligung für den Aufenthaltszweck „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit“**)
 - e. **Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“:** nach fünfjähriger ununterbrochener Nie-

derlassung zur Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts, unbeschadet der Gültigkeitsdauer des Dokuments

7. **Aufnahmevereinbarung:** ist für die Beantragung einer „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ notwendig. Die Aufnahmevereinbarung hat
- die Vertragspartner,
 - den Zweck, die Dauer, den Umfang, die Finanzierung des konkreten Forschungsprojektes sowie
 - eine Erklärung bezüglich der Haftung gegenüber allen Gebietskörperschaften für Aufenthalts- und Rückführungskosten (die Haftung endet sechs Monate nach Auslaufen der Aufnahmevereinbarung, es sei denn, sie wurde erschlichen)
- zu enthalten.

Ein Muster einer Aufnahmevereinbarung ist zu finden unter

www.bmi.gv.at/forscher

8. **Drittstaatsangehöriger:** ein Fremder, der nicht EWR-Bürger bzw. Schweizer Bürger ist
9. **Einreisetitel** sind Visa, die für die Einreise zu einem sechs Monate nicht übersteigenden Aufenthalt ausgestellt werden.
10. **EWR-Bürger:** ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
11. **Familienangehörige:** Ehegatten und eingetragene Partner sowie deren ledige Kinder bis zum 18. Lebensjahr, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder. Ehegatten und eingetragene Partner müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.
12. **Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen** und bisher an das Bundesministerium für Inneres herangetreten sind, sind zu finden unter www.bmi.gv.at/forscher
13. **Forschungseinrichtungen, welche eine Zertifizierung erhalten haben**, können unter www.bmi.gv.at/forscher abgerufen werden
14. **Fremder:** wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt
15. **Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG):** regelt die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln
16. **Herkunftsstaat:** ist jener Staat, in dem der Fremde rechtmäßig niedergelassen ist (nicht mit einem Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt, sondern mit einer entsprechenden Aufenthaltsberechtigung)

17. **minderjährige Kinder:** Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
18. **Niederlassung:** ist der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als 6 Monate im Jahr besteht, der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit. Der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung gilt jedoch nicht als Niederlassung.
19. **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG):** regelt die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln von Fremden, die sich länger als 6 Monate in Österreich aufhalten oder aufhalten wollen, sowie die Dokumentation von bestehenden Aufenthalts- und Niederlassungsrechten
20. **Niederlassungsbehörde:** der örtlich zuständige Landeshauptmann in Österreich bzw. die von ihm ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem (beabsichtigten) Wohnsitz des Fremden. Informationen zu den einzelnen Behörden sind zu finden unter www.help.gv.at/behoerdenadressen/anfrage.jsf
21. **Öffentlicher Rechtsträger:** der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherungen
22. **Österreichische Vertretungsbehörde:** eine mit konsularischen Aufgaben oder der berufsmäßigen Vertretung Österreichs im Ausland betraute Behörde. Honorarkonsulate dürfen jedoch keine Visa ausstellen. Die örtliche Zuständigkeit im Ausland richtet sich nach dem Wohnsitz des Fremden. Details zu den Österreichischen Vertretungsbehörden sind zu finden unter www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/oesterreichische-vertretungen.html
23. **Quote:** jährlich wird von der Bundesregierung in der jeweiligen Niederlassungsverordnung festgelegt, wie viele quotenpflichtige Aufenthaltstitel pro Jahr in den Bundesländern erteilt werden dürfen
24. **visumfreie Einreise / visumfreier Aufenthalt:** Drittstaatsangehörige bestimmter Staaten benötigen für die Einreise nach Österreich kein Visum und dürfen sich bis zu 3 Monate ohne Visum im Bundesgebiet aufhalten (z.B. Staatsangehörige von Brasilien, Kanada, USA). Eine aktuelle Liste der Visumpflichten nach Ländern ist zu finden unter www.bmi.gv.at/einreise
25. **unionsrechtliches Aufenthaltsrecht:** das auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie gewährte Recht eines EWR-Bürgers und seiner Angehörigen sich im Bundesgebiet für mehr als drei Monate oder auf Dauer aufzuhalten.

26. **Verpflichtungserklärung:** Kann bei Beantragung eines Visums erforderlich sein; Muster für Verpflichtungserklärungen sind zu finden unter www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fremdenpolizei/einreise_visa/Visum_6.aspx
27. **zertifizierte Forschungseinrichtungen:** sind private Unternehmen, die vom Bundesministerium für Inneres zertifiziert wurden, um mit Forschern aus Drittstaaten Aufnahmevereinbarungen abschließen zu können; die zertifizierten Forschungseinrichtungen werden veröffentlicht unter www.bmi.gv.at/forscher
28. **Visum:** siehe Einreisetitel
29. **Zusammenführender:** ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne des NAG abgeleitet wird

12.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ICAO	International Civil Aviation Organization
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel

13.

Anhang

Anhang 1: Zulassungskriterien für besonders Hochqualifizierte

Zulassungskriterien für besonders Hochqualifizierte	Punkte
Besondere Qualifikationen bzw. Fähigkeiten	maximal anrechenbare Punkte: 40
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Mindestdauer	20
- im Fachgebiet Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT-Fächer).	30
- mit Habilitation oder gleichwertiger Qualifikation (z.B. PhD)	40
Letztjähriges Bruttojahresgehalt in einer Führungsposition eines börsennotierten Unternehmens oder eines Unternehmens, für dessen Aktivitäten bzw. Geschäftsfeld eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle vorliegt:	
50 000 bis 60 000 Euro	20
60 000 bis 70 000 Euro	25
über 70 000 Euro	30
Forschungs- oder Innovationstätigkeit (Patentanmeldungen, Publikationen)	20
Auszeichnungen (anerkannte Preisträgerschaft)	20
Berufserfahrung (ausbildungsadäquat oder in Führungsposition)	maximal anrechenbare Punkte: 20
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
sechsmonatige Berufserfahrung in Österreich	10
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 10
Deutsch- oder Englischkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau oder zur vertieften elementaren Sprachverwendung	5 10
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 20
bis 35 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
bis 45 Jahre	10
Studium in Österreich	maximal anrechenbare Punkte: 10
zweiter Studienabschnitt bzw. Hälfte der vorgeschriebenen ECTS-Anrechnungspunkte	5
gesamtes Diplom- oder Bachelor- und Masterstudium	10
Summe der maximal anrechenbaren Punkte	100
erforderliche Mindestpunktzahl	70

Anhang 2: Zulassungskriterien für sonstige Schlüsselkräfte

Zulassungskriterien für Schlüsselkräfte	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Beschäftigung	20
allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
ausbildungsadäquate Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 10
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	2
sechsmonatige Berufserfahrung in Österreich	4
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau oder Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung	10
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung oder Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen Sprachverwendung	15
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 20
bis 30 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
Summe der maximal anrechenbaren Punkte	75
Zusatzpunkte für Profisportler/innen und Profisporttrainer/innen	20
erforderliche Mindestpunktzahl	50

Anhang 3: Spezielle Nachweise und Dokumente für besonders Hochqualifizierte⁵

Erforderliche Nachweise und Dokumente für besonders Hochqualifizierte, sofern diese nicht bereits vor der Erteilung eines Visums zum Zweck der Arbeitssuche eingereicht wurden:

- zum Nachweis eines Studienabschlusses an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Mindestdauer:
 - Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und
 - Nachweis über den Status der Universität oder sonstigen tertiären Bildungseinrichtung;
- zum Nachweis einer Habilitation das Dokument, mit dem diese zuerkannt wurde;

⁵ zusätzlich zu den in der Checkliste genannten allgemeinen Nachweisen (u.a. Reisedokument, Geburtsurkunde etc.)


3. zum Nachweis des letztjährigen Bruttojahresgehaltes in einer Führungsposition eines börsennotierten Unternehmens oder eines Unternehmens, für dessen Aktivitäten bzw. Geschäftsfeld eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle vorliegt:
 - a) Steuerbescheid oder Lohnbestätigung,
 - b) Bestätigung des Dienstgebers, dass der Antragsteller in einer Führungsposition tätig war und
 - c) Nachweis, dass das Unternehmen an der Börse notiert ist oder eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle betreffend die Aktivitäten bzw. das Geschäftsfeld des Unternehmens;
4. zum Nachweis einer Forschungs- oder Innovationstätigkeit:
 - a) Nachweis wissenschaftlicher Publikationen unter Angabe des Titels und der Fundstelle,
 - b) Bestätigung einer Universität oder einer öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtung, dass der Antragsteller in der Forschung und Entwicklung oder in der wissenschaftlichen, einschließlich der forschungsgeleiteten akademischen Lehre tätig war, oder
 - c) Nachweis einer Patentanmeldung mittels Auszug aus dem nationalen oder regionalen Patentregister;
5. zum Nachweis anerkannter Auszeichnungen und Preise eine die Verleihung bestätigende Urkunde;
6. zum Nachweis von Berufserfahrung:
 - a) Dienstzeugnis und
 - b) Arbeitsbestätigung;
7. zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen oder englischen Sprache ein diese Kenntnisse bestätigendes international anerkanntes Sprachdiplom oder Kurszeugnis;
8. zum Nachweis eines Studiums in Österreich (zweiter Studienabschnitt oder Hälfte der ECTS-Anrechnungspunkte) das entsprechende Studienbuch und die entsprechenden Prüfungszeugnisse;
9. zum Nachweis eines Diplomstudiums oder Bachelor- und Masterstudiums in Österreich eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums;
10. Arbeitgebererklärung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Anhang 4: Spezielle Nachweis und Dokumente für sonstige Schlüsselkräfte⁶

1. zum Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung ein entsprechendes Zeugnis oder Diplom;

⁶ zusätzlich zu den in der Checkliste genannten allgemeinen Nachweisen (u.a. Reisedokument, Geburtsurkunde etc.)

2. zum Nachweis spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten:
 - a) Dienst- oder Ausbildungszeugnis und
 - b) Arbeitsbestätigung;
3. zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife ein Zeugnis über einen Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120 entspricht;
4. zum Nachweis eines Studienabschlusses an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer:
 - a) Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und
 - b) Nachweis über den Status der Universität oder sonstigen tertiären Bildungseinrichtung;
5. zum Nachweis ausbildungsadäquater Berufserfahrung:
 - a) Dienstzeugnis und
 - b) Arbeitsbestätigung;
6. zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen oder englischen Sprache ein diese Kenntnisse bestätigendes international anerkanntes Sprachdiplom oder Kurszeugnis;
7. für Zusatzpunkte als Profisportler oder Profisporttrainer:
 - a) Dienstzeugnis und
 - b) Arbeitsbestätigung;
8. Arbeitgebererklärung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

 Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten

BM.I 

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

BM.W_F^a

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung



oead'

